



mit Unterstützung der Ing. F. Schmiedl-Stiftung

Kinderschutzkonzept KinderUniGraz

auf Grundlage des Kinderschutz-Basiskonzepts für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Land Steiermark

Präambel

Die KinderUniGraz, das Kooperationsprojekt aller acht Grazer Hochschulen zur Wissenschaftsvermittlung an junge Menschen, hat den Wert eines Kinderschutzkonzepts erkannt und daher ein solches auf Grundlage des Basis-Kinderschutzkonzepts für steierische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verfasst. Erarbeitet wurde dieses Basiskonzept vom Referat Kinderbildung und -betreuung gemeinsam mit „ECPAT Österreich - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ (<https://www.ecpat.at/>) und den Kinderschutzzentren Österreichs. Es orientiert sich an den Standards der internationalen Keeping Children Safe Coalition, die auch von der Europäischen Kommission in ihren Fördervorgaben verpflichtend vorgesehen sind.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept der KinderUniGraz dient ganz essentiell sowohl dem Schutz der Kinder als auch der Mitarbeiter:innen.

Inhaltsverzeichnis



	mit Unterstützung der Ing. F. Schmiedl-Stiftung	1
1	Einleitung	5
1.1	Grundlegendes über uns	5
a)	Selbstverpflichtung	5
b)	Im Hinblick auf Kinderschutz ist uns wichtig:	5
1.2	Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes.....	5
a)	Ziele, Zweck und Reichweite.....	5
b)	Rechtlicher Rahmen.....	6
c)	Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen	7
d)	Beteiligung von Kindern.....	8
e)	Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept	9
2	Präventionsmaßnahmen.....	9
2.1	Personal und Personalmanagement.....	9
a)	Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung	9
b)	Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex	10
c)	Kommunikationsstandards	11
2.2	Prävention von sexuellem Missbrauch	11
2.3	Niederschwelliges Beschwerdewesen	12
a)	Kinderschutz-Beauftragte	12
b)	Beschwerdewesen	12
2.4	Kommunikation	13
a)	Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:.....	13
b)	Regeln für Social Media und Fotoverwendung.....	13
3	Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt.....	14
4	Dokumentation und Evaluation	15
5	Quellenverzeichnis.....	17

5.1	Verwendete Literatur sowie spezielle Literaturoauswahl Sexualpädagogik mit Fokus auf den Elementarbereich	17
5.2	Nützliche und weiterführende Links	18
6	Anhang zu unserem Schutzkonzept:	19

1 Einleitung

1.1 Grundlegendes über uns

a) Selbstverpflichtung

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern bei der KinderUniGraz größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

b) Im Hinblick auf Kinderschutz ist uns wichtig:

„Kinder für Wissenschaft, Forschung und Kunst begeistern“ ist das Motto der KinderUniGraz und steht im Mittelpunkt einer institutionenübergreifenden Universität für Kinder und Jugendliche. Vortragende der Uni Graz, der Med Uni Graz, der Technischen Uni Graz, der Kunstuni Graz, der FH Joanneum, der PH Steiermark, der PPH Augustinum und der FH CAMPUS 02 wecken das Interesse des jungen Publikums und stellen sich den neugierigen Fragen der KinderUniGraz-Studierenden.

Das Programm ist den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst und bietet einen hautnahen Einblick in den studentischen Uni-Alltag, da die Veranstaltungen direkt an der Universität bzw. (Fach-) Hochschule stattfinden. Im Programm werden Vorlesungen mit Workshops kombiniert, sodass die KinderUni-Studierenden unterschiedliche Perspektiven kennenlernen und in einer vorbereiteten Lernumgebung selbständig tätig werden können. (<https://www.kinderunigraz.at/vision-mission/>)

An allen acht am Kooperationsprojekt KinderUniGraz beteiligten Hochschulen gelten umfangreiche Präventions- und Sicherheitsvorgaben.)

1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Grundlage:

Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes sind

- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des für Familien zuständigen Ministeriums (derzeit ist dies das Bundeskanzleramt) sowie
- der internationale Standard für Kinderschutzkonzepte von Keeping Children Safe.

a) Ziele, Zweck und Reichweite

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder bei der KinderUniGraz vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

Niemand macht immer alles richtig. Wo Menschen arbeiten, können Fehler passieren. Unser Kinderschutzkonzept hat zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt und frühzeitig reagieren.

Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachts auf Gewalt gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können.

Alle Mitarbeitenden der KinderUniGraz, ob sie regelmäßig direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

b) Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen für unser Kinderschutzkonzept bilden die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** (UN-KRK)¹ sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **zehn Grundprinzipien**² dieselben Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Folgende nationale Gesetze sind für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besonders relevant:

- ABGB, § 137, Gewaltverbot³
- ABGB, § 138, Kindeswohl⁴
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013⁵ sowie das entsprechende Landesgesetz für die Steiermark
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011⁶. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)

¹ Siehe dazu: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223> sowie auch <https://www.kija.at/kinderrechte>

² Siehe dazu: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>

³ Siehe dazu: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

⁴ Siehe dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=138&Anlage=&Uebergangsrecht=>

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

- StGB, Abschnitt 10⁷, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Der rechtliche Rahmen für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark wird in Landesgesetzen geregelt:

- Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- sowie zugehörige Verordnungen⁸

c) Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen⁹

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichen Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z.B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt¹⁰.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.¹¹

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Definitionen von Gewalt:

- **Körperliche Gewalt/physische Gewalt**

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

⁸ Siehe dazu: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837568/DE/>

⁹ Die Definitionen basieren auf: WHO (2022). Violence against children. In <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>. [15.10.2022].

¹⁰ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen: Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011). Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt. In www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/ [15.10.2022]; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch z.B. auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

¹¹ Siehe dazu für Österreich: www.kinderrechte.gv.at, www.gewaltinfo.at

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, werfen von Gegenständen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord¹².

- **Psychische Gewalt**

Diese Gewaltform umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Drucks. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, Lächerlichmachen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

- **Sexualisierte Gewalt**

Unter sexualisierter Gewalt ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes zu verstehen, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („Hands-on-Delikte“). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („Hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“¹³. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung u.a.), erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

- **Strukturelle/institutionelle Gewalt**

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.¹⁴

d) Beteiligung von Kindern

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

¹² Definitionen aus: www.gewaltinfo.at

¹³ Schone et al., 1997

¹⁴ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte, insbesondere durch die wissenschaftlichen Workshopleiter:innen und betreuenden Guides der SommerKinderUni, voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich betrifft.

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Nachmittagsgestaltung des SommerKinderUni-Programms.

Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Dies würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

An der Konzeption der KinderUniGraz beteiligen wir die Kinder regelmäßig – so fragen wir ihre Meinung nach Vorlesungen und Workshops mittels Feedbackbögen altersgerecht ab. Darin können auch ihre Ideen, welche Regeln für Erwachsene im Umgang mit Kindern gelten sollen, eingeholt werden.

Durch farbliche Kennzeichnung (rot-gelb-grün) an aufgehängten Grundrissplänen der Seminarräume, Toiletten usw. markieren ausgewählte Kindergruppen beispielhaft die Orte, an denen sie sich sicher fühlen. Sämtliche Partnerhochschulen geben dokumentiert Rückmeldung über die Ergebnisse an die Beschwerdebeauftragte. Die Organisation der KinderUniGraz bemüht sich in all ihren Häusern darum, bevorzugt diese Räume für Veranstaltungen zu buchen.

e) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigste Inhalte sind. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen und finden sich auf der Website (www.kinderunigraz.at) und im Anmeldetool der KinderUniGraz (<https://personalressort.uni-graz.at/de/abteilungen/service-und-organisation/anmeldetool-kinderunigraz/>). Die Art der Beschwerdemöglichkeiten für Erwachsene (Eltern) und für Kinder sowie die Ansprechperson/en mit Kontaktdaten machen wir über dieselben Wege bekannt.

2 Präventionsmaßnahmen¹⁵

2.1 Personal und Personalmanagement

a) Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

a1) Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung der KinderUniGraz trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts: Mag. Dr.rer.soc.oec. Ing. Kurt-Martin Lugger, Personalleiter der Uni Graz. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeitenden in der Umsetzung des Schutzkonzeptes, in Stellenbeschreibungen, weiteren Konzepten und Verträgen. Diese Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent für alle Mitarbeitenden dargestellt.

¹⁵ Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global

a2) Personalauswahl

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen sind neben der fach einschlägigen Ausbildung eine kindorientierte Haltung sowie ein Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz und gegen jegliche Form von Gewalt.

- Bereits im Bewerbungsgespräch erfolgt eine klare Offenlegung des Problembewusstseins der KinderUniGraz
- neuen Mitarbeiter:innen wird die Richtlinie hinsichtlich erlaubter und untersagter Verhaltensweisen zur Kenntnis gebracht: In der Arbeitsplatzbeschreibung gelten die Kenntnis und Beachtung des Kinderschutzkonzepts der KinderUniGraz als notwendige Soft Skills
- Wissenschaftlichen Vortragenden wird das Kinderschutzkonzept der KinderUniGraz per Mail zur Kenntnis gebracht.

Alle neuen Mitarbeiter:innen in der Betreuung der SommerKinderUni („Guides“) müssen eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz (Bestätigung gem. § 10 Abs. 1d Strafregistergesetz 1968)“ vorlegen, die in regelmäßigen Abständen zu erneuern ist.

a3) Personalentwicklung und -management

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unseres Kooperationsprojekts zu verankern. Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeiter:innen – abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen – entsprechende Schulungen (zu internem Kinderschutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kinderrechten, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Umgang mit Sexualität) zukommen zu lassen, mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.

Die KinderUniGraz-Beauftragten der acht Projektpartnerhochschulen (<https://www.kinderunigraz.at/kinderunigraz-beauftragte-der-beteiligten-hochschulen/>) sind in ihrem Wirkungsbereich verantwortlich, dies den Mitarbeiter:innen in ihren Häusern zur Kenntnis zu bringen.

a4) Team- und Fehlerkultur

Wir achten auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten und persönliche Probleme wie Überforderung ein. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen gut aufeinander auf. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg:innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.

Wiederholte Grenzverletzungen werden nicht toleriert und ziehen je nach Schwere des Vorfalls Konsequenzen, auch arbeitsrechtlicher Art, nach sich.

b) Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex

Die Universität Graz verfügt über eine Compliance-Richtlinie (<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2015-16/25.c/pdf/>) und einen Werte- und Verhaltenskodex (<https://static.uni-graz.at/fileadmin/Personalressort/Website/Werte- und Verhaltenskodex der Universitaet Graz 2.pdf>).

Diese sind für alle Mitarbeitenden im Haus bindend. Der Werte- und Verhaltenskodex wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen der Universität entwickelt und von diesen unterzeichnet (weitere Infos auf: <https://personalressort.uni-graz.at/en/abteilungen/staff-and-organisational-development/code-of-ethics-and-conduct/>). Die weiteren sieben Projektpartnerhochschulen verfügen über ähnliche Verhaltensrichtlinien, für deren Bekanntmachung und Einhaltung die jeweiligen KinderUniGraz-Beauftragten (s.o.) zuständig sind.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller an der Uni Graz tätigen Personen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden der KinderUniGraz unterschrieben und ist häufig auch Bestandteil ihrer Arbeitsverträge.

c) Kommunikationsstandards¹⁶

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über die KinderUniGraz und ihre Aktivitäten mit den Kindern innerhalb der Hochschulen, über unsere Website www.kinderunigraz.at, unsere Facebookseite <https://www.facebook.com/KinderUnigraz/> oder in Form von Presseartikeln und Beiträgen in weiteren Sozialen Medien darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahren und ihre Identität schützen.

Für uns leitend und bindend sind die Persönlichkeitsrechte der Kinder nach dem Urheberrechtsgesetz (Recht am eigenen Bild) und die Datenschutzgrundverordnung, umgesetzt in der Datenschutzerklärung der KinderUniGraz (<https://www.kinderunigraz.at/datenschutzerklaerung/>).

2.2 Prävention von sexuellem Missbrauch¹⁷

Kindliche Neugier vs. sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen, und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich). Manchmal setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Und manchmal ist ein Übergriff die Reaktion eines Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene: Daher sollte bei Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte. Ein großer Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter:innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täter:innenpräventiv.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Wir helfen dem betroffenen Kind! (trösten, ernst nehmen, ...)
- Wir machen klar, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer“ und „Täter:in“: Sie sind stigmatisierend und können eine bereits eskalierende Situation verschärfen. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenes Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang! Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit. Das Thema hat allerdings das Potential zur Teamspaltung – in solchen Fällen holen wir uns Hilfe von außen.
- Transparenz gegenüber den Eltern: Wir informieren z.B. in geeigneter Form (ohne Nennung von Namen/Details) darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen.

Es ist kein Qualitätskriterium, ob sexuelle Übergriffe bei außerschulischen Bildungs- oder Betreuungsangeboten geschehen – die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.

¹⁶ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

¹⁷ Inhalte aus: Fachstelle Selbstbewusst (o.J.): Darüber reden?! Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch. Broschüre für pädagogische Fachkräfte. In [Broschuere-Fachkraefte-2021.pdf \(selbstbewusst.at\)](#).

2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Die Hochschulen der KinderUniGraz verfügen über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfälle zu erfahren und Fälle von Gewalt und Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Zwei Personen sind in unserem Kooperationsprojekt besonders mit Fragen des Kinderschutzes befasst. Diese sind der/die Kinderschutz-Beauftragte und der/die Beschwerdemanager:in, wobei grundsätzlich die Beschwerdemanager:in die erste Kontaktperson sein soll. Der Kontakt erfolgt immer der E-Mail-Adresse kinderschutz@kinderunigraz.at, zugänglich über unsere Website:

a) Kinderschutz-Beauftragte

Unsere Kinderschutz-Beauftragte erfüllt verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgt für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts
- organisiert Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzen sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentiert und evaluiert unser Konzept
- ist – nach der Beschwerdemanagerin als erster Ansprechperson – für Themen des Kinderschutzes und etwaige Fälle von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst zuständig

b) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder bei der KinderUniGraz wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und eine transparente Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- Für **Eltern und Bezugspersonen**, die unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit bei der KinderUniGraz machen, stehen im Rahmen der SommerKinderUni unsere Beschwerdemanagerin (täglich in der Früh persönlich und für die Zeit der Betreuung telefonisch) sowie die Guides (Betreuungspersonen der einzelnen Kleingruppen) für Gespräche zur Verfügung. Auch in Tür- und Angelgesprächen signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem offenen Austausch. Darüber hinaus können sich die Erziehungsberechtigten in einer Online-Umfrage im Anschluss an die SommerKinderUni (LimeSurvey) artikulieren.
- Besuchen die Kinder mit ihren Schulklassen Vormittagsworkshops der KinderUniGraz, so gelten diese als Schulveranstaltungen und sind die jeweiligen begleitenden Klassenvorstände erste Ansprechpersonen. Gemäß § 51 Abs 3 SchUG haben Lehrer:innen die Schüler:innen nicht nur vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen, sondern auch bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Diese Aussichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrer:innen. Wird diese verletzt, hat dies disziplinarrechtliche Folgen und insbesondere bei Unfällen können auch strafrechtliche Konsequenzen drohen.
- Für **anonyme und/oder schriftliche Anliegen** gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen, das Bezugspersonen, Mitarbeiter:innen und Kinder gleichermaßen nützen können.
- **Beschwerdebrieffkasten vor Ort**

Beim Check-in der SommerKinderUni wird ein Beschwerdebriefkasten fest installiert. Beschwerden, die uns hier erreichen, werden regelmäßig von der Beschwerdemanagerin durchgesehen und je nach Inhalt der Beschwerde im Team und bei Bedarf mit der Kinderschutz-Beauftragten besprochen. Nach Möglichkeit und Inhalt der Beschwerde werden entsprechende Maßnahmen gesetzt – außerhalb eines Gefährdungskontextes gilt hier die Schweigepflicht als sicherer Rahmen.

- **Gesonderte E-Mail-Adresse**

Über die E-Mail-Adresse kinderschutz@kinderunigraz.at, zugänglich über unsere Website, können sich alle mit Anliegen, Kritik und Beschwerden an uns wenden. Die Beschwerdebeauftragte liest und beantwortet regelmäßig die dort eingehende Post. Werden Anliegen, Kritik und Beschwerden anonym eingebracht, nehmen wir das Vorgebrachte ernst und setzen erste Schritte zur Klärung. In diesem Fall suchen wir beispielsweise Gespräche mit Betreuungspersonen oä. Wird von der KinderUniGraz konkretes Handeln gefordert, ist dies jedoch nur möglich, wenn Anliegen mit konkretem Namen eingebracht werden, damit die KinderUniGraz auch konkrete Hilfestellungen bieten kann

2.4 Kommunikation¹⁸

a) Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potentialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren Obsorgeberechtigte vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder ein. Dies erfolgt für einzelne Veranstaltungen.
Ebenso informieren wir die Kinder über das Erstellen von Medieninhalten und über das Fotografieren. Wir achten darauf, dass auch sie die Möglichkeit haben, es abzulehnen, fotografiert zu werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.
- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden.
- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

b) Regeln für Social Media und Fotoverwendung

- Wenn Mitarbeiter:innen Kinder mit dem privaten Handy fotografieren, um diese im Sinne der KinderUniGraz verfügbar zu haben, dürfen sie die Bilder den jeweiligen Familien zur Verfügung stellen. Eine private Nutzung der Bilder bzw. ein Posten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
- Eltern dürfen in Abholsituationen und bei Veranstaltungen der KinderUniGraz andere Kinder fotografieren – wenn das Kind und seine Bezugspersonen damit einverstanden sind. Diese Bilder dürfen nicht in den sozialen Medien geteilt oder über Messenger-Dienste verbreitet werden – abgesehen von einem direkten Versenden an die Familie des fotografierten Kindes.

¹⁸ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

- Wir haben dafür ein Informations- und Einverständnisblatt entwickelt, das Eltern oder sonstige Oborgerechtigten über die Richtlinien informiert und das diese zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch unterschreiben. – Alle wichtigen Infos finden sich in unserer Datenschutzerklärung, welche über unsere Website öffentlich einsehbar ist (<https://www.kinderunigraz.at/datenschutzerklaerung/>).

3 Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie der KinderUniGraz. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben, so gering wie möglich zu halten (**sicherer Ort**) und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (**kompetenter Ort**). Wir sorgen mit **unserem Krisenplan (siehe Anhang)** dafür, dass alle unsere Mitarbeiter:innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch, aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Unser Krisenplan regelt die Handlungsoptionen bei folgenden Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug:innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg:innen

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.) zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führen und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und in unseren Handlungen besonders achtsam.

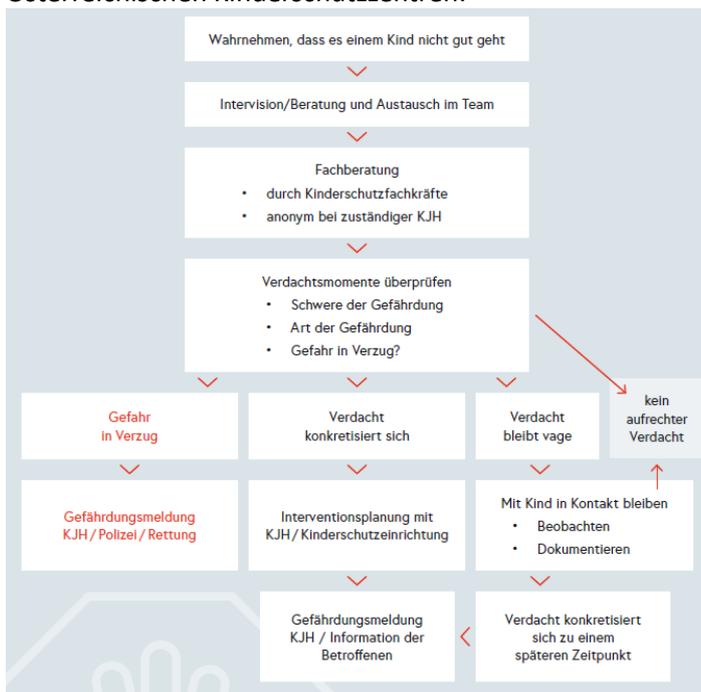
Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge usw..

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team Bedacht. Unsere Beschwerdemanagerin bzw. Kinderschutz-Beauftragte werden dazu spezifisch geschult.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar unsere **Kinderschutz-Beauftragte** – diese kennt die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner:innen und kümmert sich gemeinsam mit der Leitung um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die KinderUniGraz orientiert sich am allgemeinen Krisenplan in „(K)ein Sicherer Ort“, einer Broschüre der Österreichischen Kinderschutzzentren:



Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachts.

4 Dokumentation und Evaluation

a) Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail von unserer Beschwerdemanagerin bzw. der Kinderschutz-Beauftragten dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt. Darüber hinaus wird die Umsetzung der in diesem

Schutzkonzept vorgesehene Maßnahmen dokumentiert. Diese beiden Dokumentationen werden mindestens einmal pro Jahr analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt. Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

b) Evaluation

Für die Evaluation des Kinderschutzkonzepts ist die Leitung unseres Kooperationsprojekts (siehe 2.1a1) im Rahmen der üblichen Qualitätssicherungszyklen zuständig. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der **Risikoanalyse (siehe Anhang)**, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

Kinderschutzkonzept KinderUniGraz in der Fassung vom: 13.06.2024, Version 11

5 Quellenverzeichnis

5.1 Verwendete Literatur sowie spezielle Literaturlauswahl Sexualpädagogik mit Fokus auf den Elementarbereich

AAP - American Academy of Pediatrics (1999). Media education. *Pediatrics*, 104(2), 341–343. <https://doi.org/10.1542/peds.104.2.341>

Andersen, R. E., Crespo, C. J., Bartlett, S. J., Cheskin, L. J., & Pratt, M. (1998). Relationship of physical activity and television watching with body weight and level of fatness among children. *Journal of the*

American Medical Association, 279(12), 938–942. <https://doi.org/10.1001/jama.279.12.938>

Charlotte-Bühler-Institut im Auftrag der Bundesländer Österreichs (2009). Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. <https://www.charlotte-buehler-institut.at/wp-content/pdf-files/Bundesl%C3%A4nder%C3%BCbergreifender%20BildungsRahmenPlan%20f%C3%BCr%20elementare%20Bildungseinrichtungen%20in%20%C3%96sterreich.pdf>. [06.07.2023].

CBI (2020). Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen. In [Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen \(charlotte-buehler-institut.at\)](#).

Enders, U., Wolters, D. (2020). Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Verlag Mebes & noack.

Freund, U., Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Donna Vita Verl. Mebes und noack.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021). miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/lfk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf

Nunez-Smith, M., Wolf, E., Huag, H. M., Emanuel, D. J., & Gross, C. P. (2008). Media and child and adolescent health: A systematic review. Washington, DC: Common Sense Media. Theunert, H., & Demmler, K. (2007). (Interaktive) Medien im Leben Null- bis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In B. Herzig & S. Grafe (Eds.), *Digitale Medien in der Schule: Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft; Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland* (pp. 137–145). Bonn: Dt. Telekom.

Seidler, Y., Hazissa (o.J.): Informationsbroschüre für Eltern und Bezugspersonen zu sexueller Bildung und dem Schutz vor sexueller Gewalt. In <https://www.hazissa.at/files/3716/7090/2004/Elternbroschuere-Druck-PDF.pdf>.

Van der Gathen, K., Kuhl, A. (2014). Klär mich auf. 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Verlag Klett.

Verein Hazissa (2022). Prävention Barrierefrei. Ein Projekt zum Schutz vor sexueller Gewalt. Das Handbuch. In https://www.hazissa.at/files/3216/8068/1396/Handbuch_Prvention_Barrierefrei.pdf.

5.2 Nützliche und weiterführende Links

Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Pädagogische Grundlagendokumente, Land Steiermark

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12708916/74836266/>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>

Keeping Children Safe (KCS):

<https://www.keepingchildrensafe.global/>

Materialien & Fortbildungen von Hazissa - Prävention sexualisierter Gewalt:
www.hazissa.at

Kostenlose Webinare und Broschüre für Fachkräfte:

www.selbstbewusst.at

Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter:

<https://www.gefuehlsecht.at>

Spiel, Lust & Regeln. Sexuelle Übergriffe unter Kinder. Prävention und Intervention im Schulalltag:

www.selbstlaut.org

6 Anhang zu unserem Schutzkonzept:

Risikoanalyse (Leitfragen, Risikosituationen):

- Kompetenzaufteilung Kinderschutz-Beauftragte (extern) und Beschwerdemanagerin (intern)
- Besondere Anforderung während SommerKinderUni (SoKiU), da einziges Betreuungsangebot mit gemischten Gruppen an unterschiedlichen Orten; Workshops, Vorlesungen u.a. übers Jahr überwiegend mit Schulklassen plus Lehrperson und Begleitung im Rahmen des Unterrichts
- Bislang an den vier SoKiU-Montagen zum Wochenstart persönliche Einführung von Eltern und Guides durch interne Beauftragte
kommuniziert: Kinder nie allein aufs Klo gehen, immer mit Guide (meistens zwei pro Gruppe von 15 Kindern) oder mit der ganzen Gruppe
- Neu: Hinweis zusätzlich ab 2024 in Anmeldung (Anmeldetool) aufnehmen!
- Neu: Infoabend für alle Eltern bzw. Erziehungs- oder Obsorgeberechtigten Ende des Schuljahres (kurz vor Ferienbeginn)
- Mag. Michaela Stark von ROA der Uni Graz juristische Unterstützung: vermittelt Person des/der Kinderschutz-Beauftragten, liest Konzept unter rechtlichen Gesichtspunkten gegen, Absicherung
- Interne Anlaufstelle vor Ort ist die Beschwerdemanagerin, da Kenntnisse über administrative Abläufe, vermittelt dann an Kinderschutz-Beauftragte (steht in den ersten vier Wochen der Sommerferien zur Verfügung)
- Text des Kinderschutzkonzepts von anderen Organisationen teils übernehmbar, aber Quellen offenlegen (siehe Vortrag Waltraud Gugerbauer/OeAD-Kinderuni-Netzwerktreffen 2023)
- Risikominimierung: Guides pädagogisch vorgebildete Personen (JunglehrerInnen, Lehramtsstudierende, Erste-Hilfe-Kurs, Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge)
- Kinderschutzkonzept auf Website www.kinderunigraz.at veröffentlichen und beim Elternabend vorstellen!
- Wenn Vorwurf gegenüber WS-LeiterIn oder anderem Kind, setzt Beschwerdemanagerin die interne Beschwerdekette in Gang
- Während WS, auf Wegen, beim Essen und beim Sport kein Handy, aber nach Essen bisher erlaubt
Kein allgemeines Handyverbot bei der SoKiU
Erste Kontaktpersonen für Eltern: Guides und interne Beauftragte
WS-LeiterIn entscheidet: Handys am Morgen absammeln und nach dem Essen wieder austeilern oder erst, wenn mit dem Handy gespielt wird, abnehmen
Risikominimierung: Bewusst machen, dass Handy Gefahr sein kann! Missbräuchliche Verwendung gegenüber Eltern (im Rahmen eines Elternabends) ansprechen!

- Möglicher Körperkontakt bei Sport und Spiel am Nachmittag: Wie Risiko abzufedern? Getrennte Umkleidekabinen Bub-Mädchen, Ausgewogenheit männl.-weibl. Guides, beide Geschlechter vertreten
- Risikominimierung durch kleine Gruppen (höchstens 15 Kinder) und Betreuungsverhältnis 15:2 (Vorgabe Land Steiermark)
- Risikominimierung durch genaue Vorgabe der Organisationsstruktur, entlastet Guides
- Teilnahme am Sport keine Verpflichtung, Eltern geben Wünsche (Abholzeiten) tägl. beim Check-in an, Kinder können vor Ort entscheiden (lesen, Karten spielen u.a. immer möglich), kurzfristige freie Entscheidung über Teilnahme am Sportprogramm
- Gruppendruck unter Kindern durch WS-LeiterInnen und Guides abfangen, ständige Anwesenheit der Guides und der Vortragenden während der Workshops
- Gruppenregeln von KinderUniGraz, nicht von temporärer Gruppe aufgestellt, auf Website veröffentlichen
- Anonymität der Beschwerde gewährleisten durch E-Mail-Adresse, z.B. (in Anlehnung an Kinderbüro Graz): kinderschutz@kinderunigraz.at
- Beschwerdebriefkasten
- Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex von KooperationspartnerInnen und internen Lehrenden regelmäßig per Mail oder online einzuholen
- Kinderschutzkonzept von Rektoraten aller acht Projektpartnerhochschulen zu unterzeichnen (Verbindlichkeit)

Ablauf- bzw. Krisenplan

- Vermutung, Verdacht
- Information
- Dokumentation des Erstkontakts mit Betroffener/m (handschriftlich, Worte des Kindes in Ich-Form, wann wer was) durch Beschwerdemanagerin
- Emotionale Situation berücksichtigen, „Ruhe bewahren“
- Kein Kontakt mit dem/r Verdächtigen!
- Unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden je nach Bedarf folgende Stellen kontaktiert:

Kinderschutz-Beauftragte, Eltern bzw. Erziehungs- oder Obsorgeberechtigte (Transparenz), Arzt/Ärztin und Rettung, gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit der „Gewaltambulanz“, der klinisch-forensischen Untersuchungsstelle der Medizinischen Universität Graz

(<https://gerichtsmedizin.medunigraz.at/gewaltambulanz>), mit der externen Vertrauensstelle für Anliegen und Beschwerden der KUG (<https://www.kug.ac.at/universitaet/information/vertrauensstelle>) und/oder mit „Luis*a am Campus“, der Anlaufstelle für Opfer sexueller Belästigung an der Uni Graz (<https://luisa.uni-graz.at/de/>), Pressestellen der Hochschulen, Polizei/Jugendamt

- Parallele Betreuung des Kindes durch eine weitere Person der KinderUniGraz
- Supervision u.a. uniinterne Angebote wie z.B. Vertrauensstelle für Konfliktsituationen der Uni Graz (vertrauensstelle@uni-graz.at; [Vertrauensstelle für Konfliktsituationen \(uni-graz.at\)](https://www.uni-graz.at/vertrauensstelle))
- Evaluation und evtl. Anpassung des Konzepts